

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3263/7555-MPA BS

**Gegenstand:**

Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

**Antragsteller:**

PROMAT GmbH  
Postfach 10 15 64  
D 40835 Ratingen

**Ausstellungsdatum:**

18. Dezember 2006

**Geltungsdauer bis:**

18. November 2011



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 14 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3263/7555-MPA BS vom 25. Januar 2006.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3263/7555-MPA BS ist erstmals am 26. Oktober 2005 ausgestellt worden.

Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)  
für das Bauwesen  
Beethovenstraße 52  
D-38106 Braunschweig

Tel +49-(0)531-391-5400  
Fax +49-(0)531-391-5900  
E-Mail [info@mpa.tu-bs.de](mailto:info@mpa.tu-bs.de)  
<http://www.mpa.tu-bs.de>

Norddeutsche Landesbank Hannover  
Kto. 106 020 050 (BLZ 250 500 00)  
Swift-Code: NOLADE 2H  
USt.-ID-Nr. MPA-DE 183500654



## 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einer durchgängigen Isolierung (vollständige Rohrummantelung mit geschlossener Oberfläche über die gesamte Länge des Brandabschnittes) aus Synthesekautschuk, „PROMASEAL-PL“-Lagen sowie einem Ringspaltverschluss bestehen.

### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in

- tragende und nichttragende, raumabschließende Wände (Mindestdicke  $d = 150$  mm) aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 bis 4, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045 oder aus Porenbeton-Blocksteinen bzw. Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165 bzw. Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung F90-A nach DIN 4102-2 : 1977-09 oder
- nichttragende, raumabschließende Wände (Mindestdicke  $d = 100$  mm) aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 bis 4, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045 oder aus Porenbeton-Blocksteinen bzw. Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165 bzw. Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung F 90-A nach DIN 4102-2 : 1977-09, wenn die in Abschnitt 2 angegebenen Zusatzmaßnahmen für Trennwände in Metallständerbauweise angeordnet werden oder
- nichttragende, raumabschließende Trennwände in Metallständerbauweise (Mindestdicke  $d = 100$  mm) nach DIN 4102-4 : 1994-03, Tabelle 48, bzw. nach gültigem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, jeweils mit einer zweilagigen beidseitigen Bekleidung bzw. Beplankung und einer innenliegenden Mineralwolle mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung F 90-A nach DIN 4102-2 eingebaut werden, wenn die in Abschnitt 2 angegebenen Zusatzmaßnahmen angeordnet werden.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf in

- Decken (Mindestdicke  $d = 150$  mm) aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045 oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223 und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

<sup>1</sup> Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Blatt 9 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung F 90-A nach DIN 4102-2 : 1977-09 eingebaut werden.

- 1.2.3 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Stahl, Edelstahl, Guss oder Kupfer unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube, nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), Rohrpostleitungen (Fahrrohre) sowie Staubsaugleitungen bzw. brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube bestimmt sind.
- 1.2.4 Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“-Abschottungen - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.3 angegeben, ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.5 Durch die Rohrabschottungen sind folgende Risiken nicht abgedeckt:
- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen,
  - Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sowie an den Leitungen selbst und
  - Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist bei der Installation bzw. bei der Konzeption der Rohrleitungen Rechnung zu tragen z. B. durch Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanen von Dehnungsmöglichkeiten und Steckmuffenausbildung oder Stumpfstößen mit Blechabdeckungen. Im Bereich der nicht isolierten Rohre muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2 mit Längendehnungen von  $\geq 10$  mm/m gerechnet werden.

- 1.2.6 Die Auflagerung bzw. Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall  $\geq 90$  Minuten funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4, Abschnitt 8.5.7.5. Die erste Abhängung bzw. Unterstützung der Rohre muss beidseitig der Wand in einem Abstand  $a \leq 470$  mm von der Wandoberfläche erfolgen.
- 1.2.7 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.8 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.



Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## **2 Bestimmungen für die Ausführung der Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen**

### **2.1 Allgemeines**

Die Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen muss in Abhängigkeit der Mediumrohräußendurchmesser und der Ausführungsvariante aus einer  $\geq 9$  mm dicken durch die Wand bzw. Decke geführten und durchgängigen Isolierung (vollständige Rohrummantelung mit geschlossener Oberfläche über die gesamte Länge des Brandabschnitts) gemäß Abschnitt 2.2 und einem Verschluss der Restfuge zwischen Isolierung und Bauteillaubung gemäß Abschnitt 2.3 bestehen.

### **2.2 Isolierung der Rohrleitungen**

#### **2.2.1 Durchgehende Isolierung**

Die Rohrleitungen sind mit einer durchgängigen Isolierung zu versehen. Die Isolierung ist als Schlauch oder als an der Schnittkante verklebte Platte anzubringen. Eine Verklebung mit dem Mediumrohr muss nicht erfolgen.

Für alle Isoliermaterialien muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis z. B. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorliegen. Folgende Isoliermaterialien sind zulässig:

- Synthese-Kautschuk mindestens der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1 bzw.
- Schaumglas mindestens der Baustoffklasse A nach DIN 4102-1.

Wahlweise ist eine durchgängige Isolierung aus alukaschierter Steinwolle bzw. aus alukaschierter Glaswolle anzubringen. Die Stoßstelle der Rohrschale bzw. der Matte ist mit einem selbstklebenden Aluband zu versehen. Die „PROMASEAL-PL“ Streifen gemäß Abschnitt 2.5 sind zweilagig anzubringen. Die Rohrschalen bzw. Matten sind durch Rödeldraht (Mindestdicke 0,6 mm) mit 6 Wicklungen pro laufenden Meter Rohrlänge zu fixieren.

Die Isolierung aus Mineralwolle ist mit einer Mindestdicke von 30 mm unabhängig von dem Material des Mediumrohres oder der Einbauart zu wählen. Die maximalen Durchmesser und Rohrwandstärken für die einzelnen Materialien der Medienrohre können den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entnommen werden.



### 2.2.2 Schutzisolierung

In Abhängigkeit der durchgehenden Isolierung, des Rohrwerkstoffes und der Einbauart ist es erforderlich über eine Länge von  $\geq 300$  mm beidseitig der Wand- oder Deckenkonstruktion eine Schutzisolierung aus 19 mm dicken „HT/Armaflex“-Platten, die stirnseitig verklebt werden, anzuordnen. Die Anordnung der Schutzisolierung erfolgt oberhalb der „PROMASEAL PL“-Streifen. Weitere Einzelheiten sind den Anlagen 7 bis 12 zu entnehmen.

### 2.3 Fugenausbildung

Der Ringspalt um die Rohre ist im Durchführungsbereich bei Massivwänden und Massivdecken in Bauteildicke hohlraumfüllend dicht entweder mit „Promat Spachtelmasse“ oder „PROMASTOP-Brandschuttmörtel MG III“ zu verschließen. Wahlweise ist der vg. Ringspalt hohlraumfüllend dicht mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gips zu verschließen.

Bei leichten Trennwänden ist der Verschluss des Ringspalt mit „Promat-Spachtelmasse“ durchzuführen. Zusätzlich ist beidseitig der Wandkonstruktion eine  $d \geq 30$  mm dicke „Promatect“-Aufdoppelung anzuordnen, deren minimale Breite zwischen Aufdoppelungsaußenkante und Rohrisolierung  $a = 50$  mm beträgt. Die Befestigung erfolgt mit mindestens vier Stahldrahtklammern (Abmessungen mindestens 63/11,2/1,53 mm) je „Promatect“-Aufdoppelungshälfte in der jeweils darunter liegenden Wandbeplankung bzw. mit Metalldübeln in dem darunter liegenden Massivbauteil.

Weitere Einzelheiten zum Verschluss des Ringspalt sind den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

### 2.4 Abhängen der Rohrleitungen

Der Abstand der ersten Abhängung zur Wandoberfläche darf das Maß von 470 mm nicht überschreiten. Bei Verwendung von Rohrschellen sind diese direkt auf dem Mediumrohr zu befestigen.

### 2.5 „PROMASEAL-PL“ Streifen

Im Durchführungsbereich der Rohrleitung ist eine ein- oder mehrlagige Anordnung eines 100 mm breiten „PROMASEAL-PL“ Streifens erforderlich. Der Streifen muss sich 50 mm in der Laibung befinden und 50 mm aus der jeweiligen Wand, Aufdoppelung oder Decke ragen. Bei der mehrlagigen Anordnung ist im außenliegenden Streifenbereich nach 25 mm ein mindestens 0,6 mm dicker Rödeldraht bzw. ein mindestens 4 mm breites Metall-Spannband mit Schelle um die „PROMASEAL-PL“ Streifen zu legen und zu fixieren. Eine Überlappung der einzelnen Lagen „PROMASEAL-PL“ ist nicht erforderlich.



## 2.6 Gruppenanordnung

### 2.6.1 Massivwände und Massivdecken

Werden die Rohrabstottungen „PROMASTOP-NBR“ in Massivwände bzw. -decken gemäß Abschnitt 1.2.1 bzw. 1.2.2 eingebaut, dürfen

- sich die Rohrisolierungen benachbarter Rohre berühren, wobei die einzelnen Gruppen nur „einreihig“ angeordnet werden dürfen und
- die Rohrisolierungen an Wand- bzw. Deckenlaibungen anliegen.

Voraussetzung hierfür ist, dass vorhandene Zwickel zwischen den isolierten Mediumrohren bzw. zwischen den isolierten Mediumrohren und den Wand- bzw. Deckenlaibungen im Bereich der Bauteilöffnung entsprechend der Wand- bzw. Deckendicke stets hohlraumfüllend dicht mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z.B. „Promat Spachtelmasse“ oder „PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III“ verschlossen werden. Wahlweise ist der vg. Ringspalt hohlraumfüllend dicht mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gips zu verschließen.

## 2.7 Abstände zu anderen Durchführungen

Die Abstände der Rohrabstottungen „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen zu anderen Durchführungen (z. B. Kabelabstottungen, Rohrabstottungen von Rohrleitungen aus brennbaren Materialien oder Lüftungssystemen) sind der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) oder den entsprechenden brandschutztechnischen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) zu entnehmen.



## 2.8 Eigenschaften und Zusammenstellung der verwendeten Bauprodukte

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1 : Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte**

Baustoffbezeichnung	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
„PROMASEAL-PL“ Streifen nach abZ <sup>1)</sup> Nr. Z-19.11-249	2,5	-	normalentflammbar
Synthese-Kautschuk Isolierung (durchgehend) nach Abschnitt 2.2.	9-80	-	mindestens normalentflammbar
Mineralwoll-Isolierung (durchgehend) nach Abschnitt 2.2	30-80	≥ 30	nichtbrennbar

1) abZ ⇒ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) von den Vorgaben der Bauregelliste A (BRL A) Teil 3. Nach BRL A Teil 3, lfd. Nr. 6 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Rohrabschottung herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Blatt 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

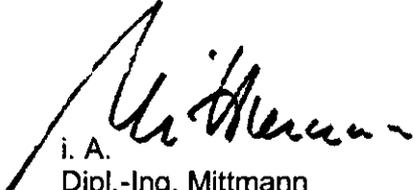
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.

## 6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

  
ORR Dr.-Ing. Rohling  
Leiterin der Prüfstelle



  
i. A.  
Dipl.-Ing. Mittmann  
Sachbearbeiter

Braunschweig, 18. Dezember 2006

Verzeichnis der mitgeltenden Normen, Verwendbarkeitsnachweise und Richtlinien siehe folgende Seite

**Verzeichnis der Normen, Verwendbarkeitsnachweise und Richtlinien**

- DIN 1045-1 : Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion (Ausgabe: 2001-07)
- DIN 1053-1 : Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung (Ausgabe:1996-11)
- DIN 1053-2 : Mauerwerk - Teil 2: Mauerwerksfestigkeitsklassen aufgrund von Eignungsprüfungen (Ausgabe: 1996-11)
- DIN 1053-3 : Mauerwerk; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (Ausgabe: 1990-02)
- DIN 1053-4 : Mauerwerk - Teil 4: Fertigbauteile (Ausgabe: Ausgabe: 2004-02)
- DIN 4102-1 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe: 1998-05)
- DIN 4102-2 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe: 1977-09)
- DIN 4102-4 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile (Ausgabe: 1994-03)
- DIN 4102-11 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe: 1985-12)
- DIN 4166 : Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (Ausgabe: 1997-10)
- DIN 4223 : Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton (Ausgabe: Ausgabe: 2003-12)

Baugelliste A Teil 3; veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen in der jeweils gültigen Fassung



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 90

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nicht-brennbare Rohrleitungen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3263/7555-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 18. Dezember 2006 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Synthese kautschuk Isolierung) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses <sup>\*)</sup>
- eigener Kontrollen <sup>\*)</sup>
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. <sup>\*)</sup>

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

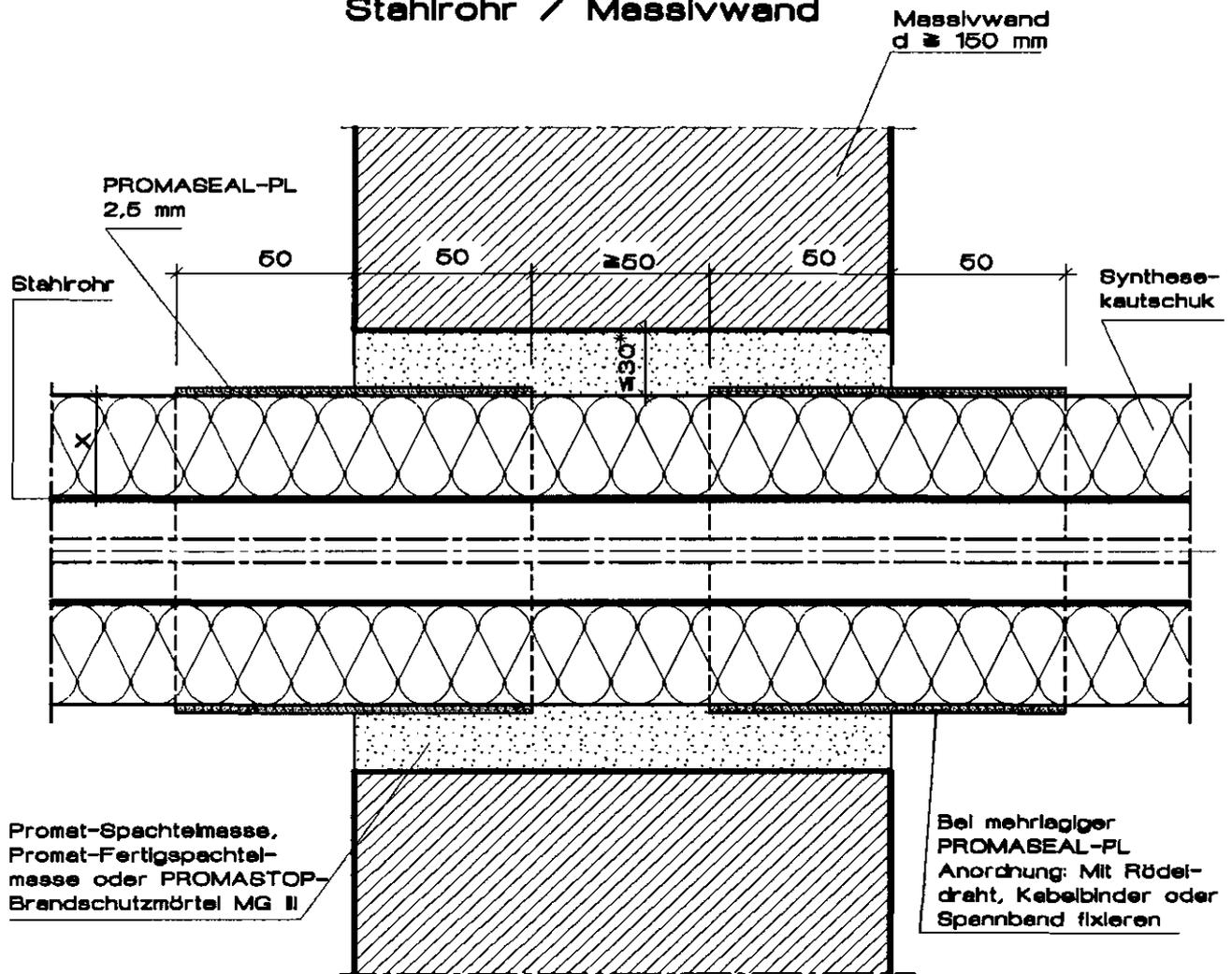
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

---

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen



# Stahlrohr / Massivwand



\* = beliebige Spaltbreite bei Verwendung von  
PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III

Stahlrohr ∅ mm	Rohrwand- stärke mm	Synthese- kautschuk x mm	Lagenanzahl PROMASEAL-PL
≤ 42	≈ 1,5	≈ 9 ≤ 60	1
≤ 80	≈ 1,8	≈ 9 ≤ 60	1
≤ 88,9	≈ 2	≈ 25 ≤ 80	2
≤ 114,3	≈ 3,6	≈ 40 ≤ 80	1
≤ 159	≈ 4,5	≈ 19 ≤ 60	2

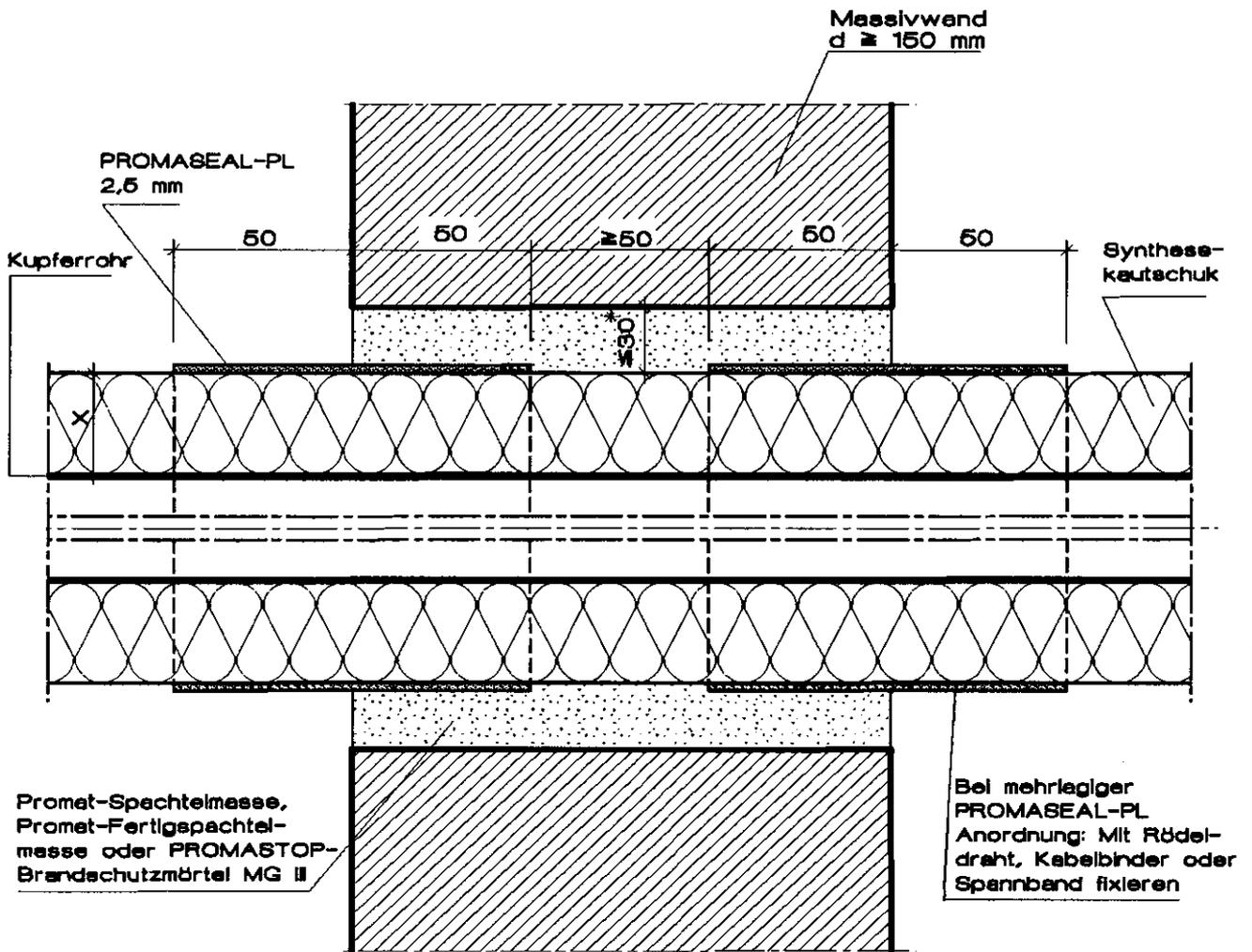


Maße in mm

**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für  
nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Stahlrohre in Massivwand F 90

Anlage 1 zum  
ABP Nr.:  
P-3263/7555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006

# Kupferrohr / Massivwand



\* = beliebige Spaltbreite bei Verwendung von PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG II

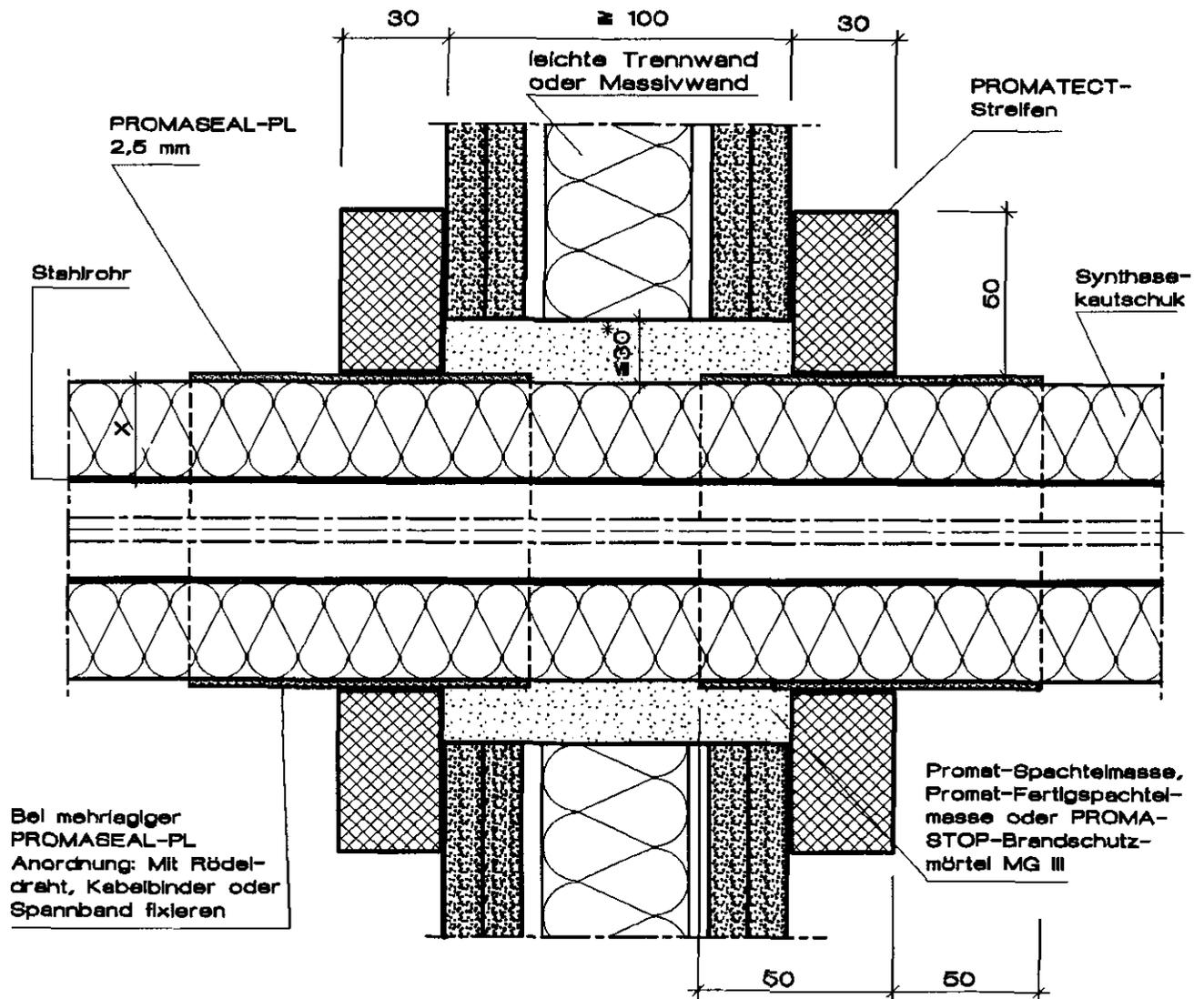
Kupferrohr ∅ mm	Rohrwandstärke mm	Synthesekautschuk x mm	Lagenanzahl PROMASEAL-PL
≤ 42	≥ 1,5	≥ 9 ≤ 60	1
≤ 88,9	≥ 2	≥ 25 ≤ 80	2



**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Kupferrohre in Massivwand F 90

Maße in mm  
Anlage 2 zum  
ABP Nr.:  
BRUNNEN 263/7555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006

# Stahlrohr / leichte Trennwand oder Massivwand



\* = beliebige Spaltbreite bei Verwendung von PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III

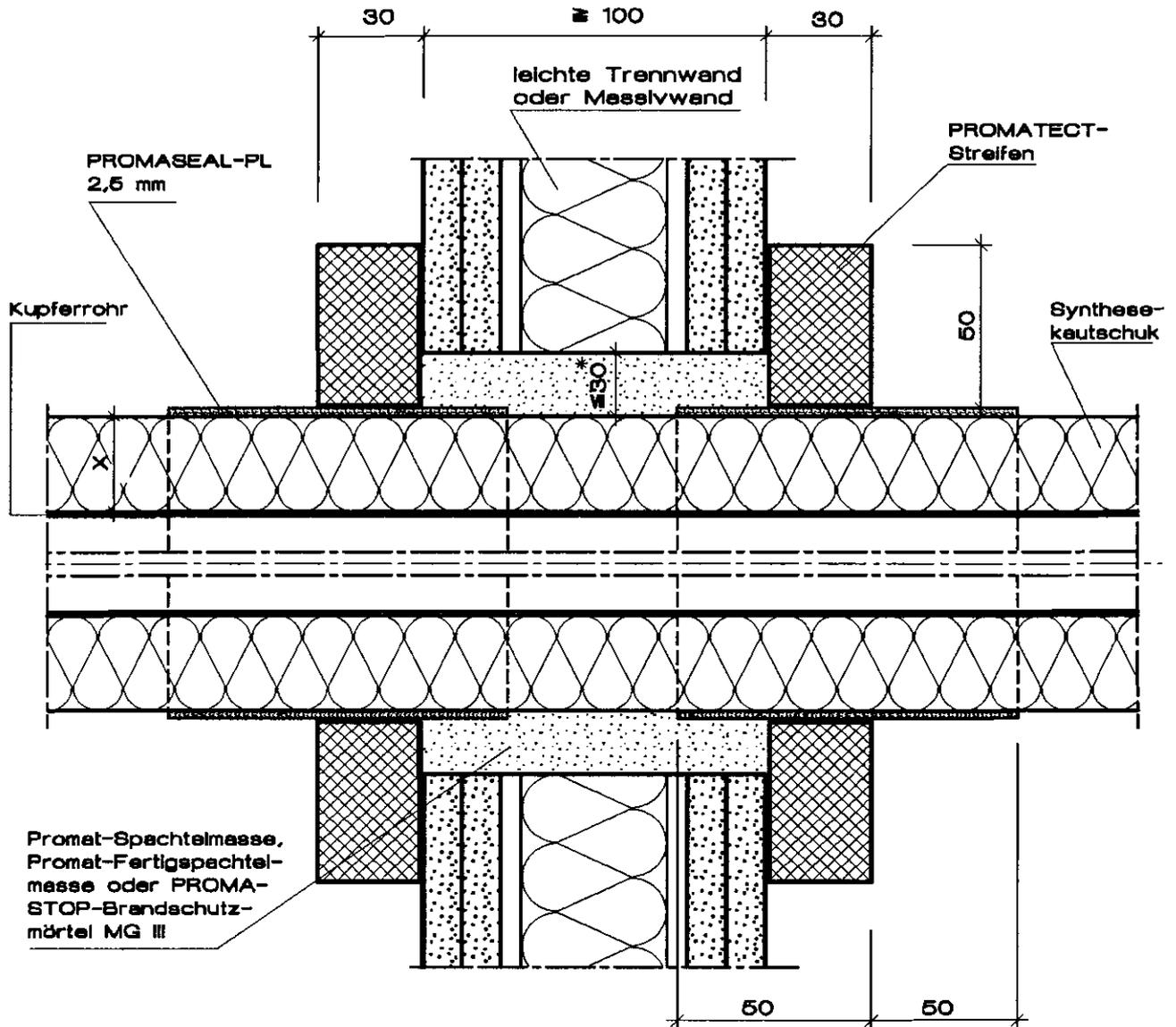
Stahlrohr Ø mm	Rohrwand- stärke mm	Synthese- kautschuk x mm	Lagenanzahl PROMASEAL-PL
≤ 42	≥ 1,5	≙ 9 ≙ 60	1
≤ 80	≥ 1,8	≙ 9 ≙ 60	1
≤ 88,9	≥ 2	≙ 36,5 ≙ 60	1
≤ 88,9	≥ 2	≙ 25 ≙ 60	2
≤ 114,3	≥ 3,6	≙ 40 ≙ 60	1
≤ 159	≥ 4,5	≙ 19 ≙ 40	2



**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für  
nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Stahlrohre in leichter Trennwand F 90

vom 18. Dezember 2006

# Kupferrohr / leichte Trennwand oder Massivwand



\* = beliebige Spaltbreite bei Verwendung von PROMASTOP-Brandeschutzmörtel MG III

Kupferrohr $\varnothing$ mm	Rohrwandstärke mm	Synthesekautschuk x mm	Lagenanzahl PROMASEAL-PL
$\leq 42$	$\geq 1,5$	$\geq 9 \leq 60$	1
$\leq 88,9$	$\geq 2$	$\geq 39 \leq 60$	1

Maße in mm

**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Kupferrohre in leichter Trennwand F 90



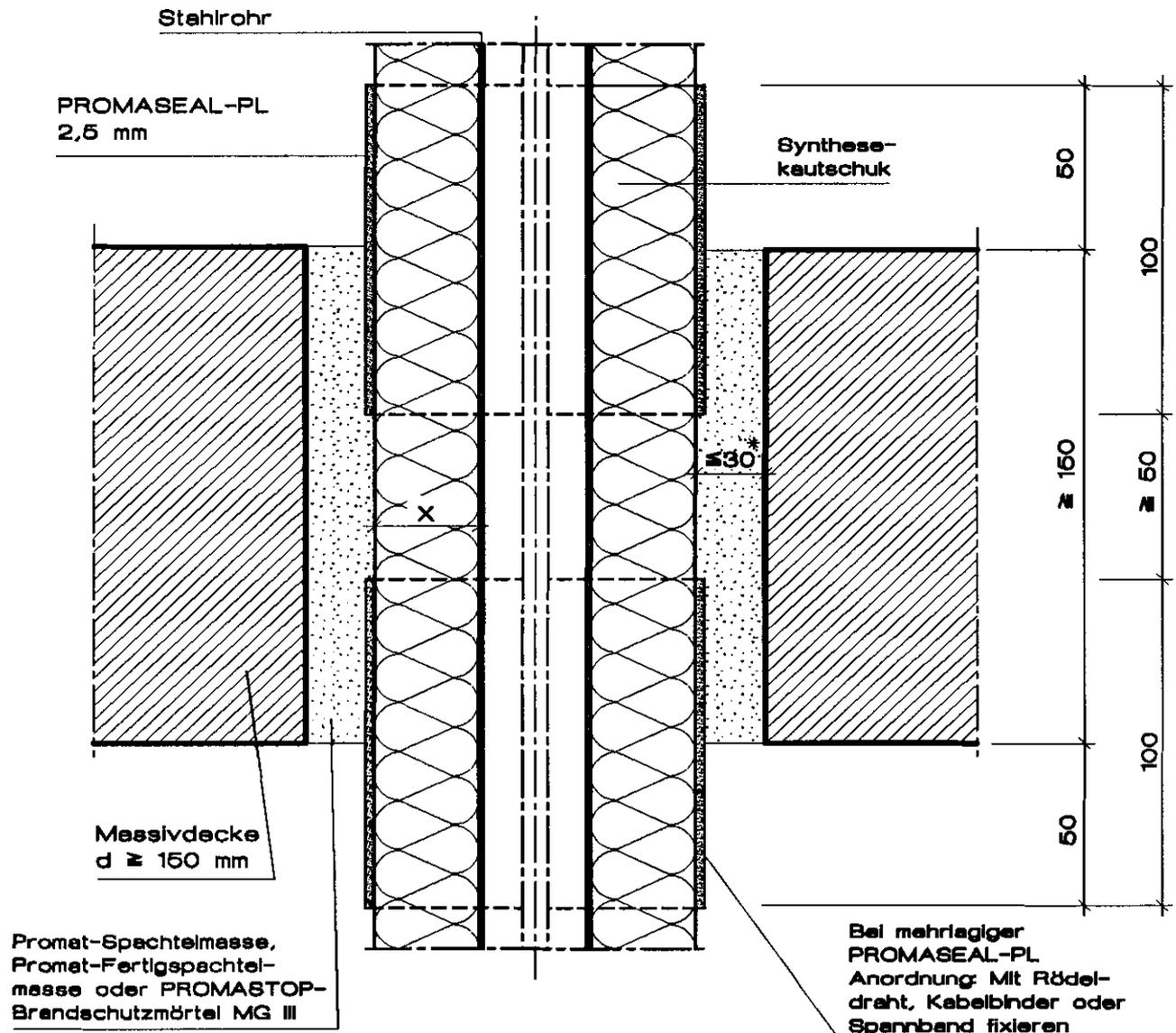
Anlage 4 zum

ABP Nr.:

P-32/37555-MPA BS

vom 18. Dezember 2006

# Stahlrohr / Decke



\* = beliebige Spaltbreite bei Verwendung von  
PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III

Stahlrohr ∅ mm	Rohrwand- stärke mm	Synthese- kautschuk x mm	Lagenanzahl PROMASEAL-PL
≈ 42	≈ 1,5	≈ 9 ≈ 60	1
≈ 88,9	≈ 2	≈ 30 ≈ 60	2
≈ 114,3	≈ 3,6	≈ 40 ≈ 80	2
≈ 159	≈ 4,5	≈ 40 ≈ 60	2

Maße in mm

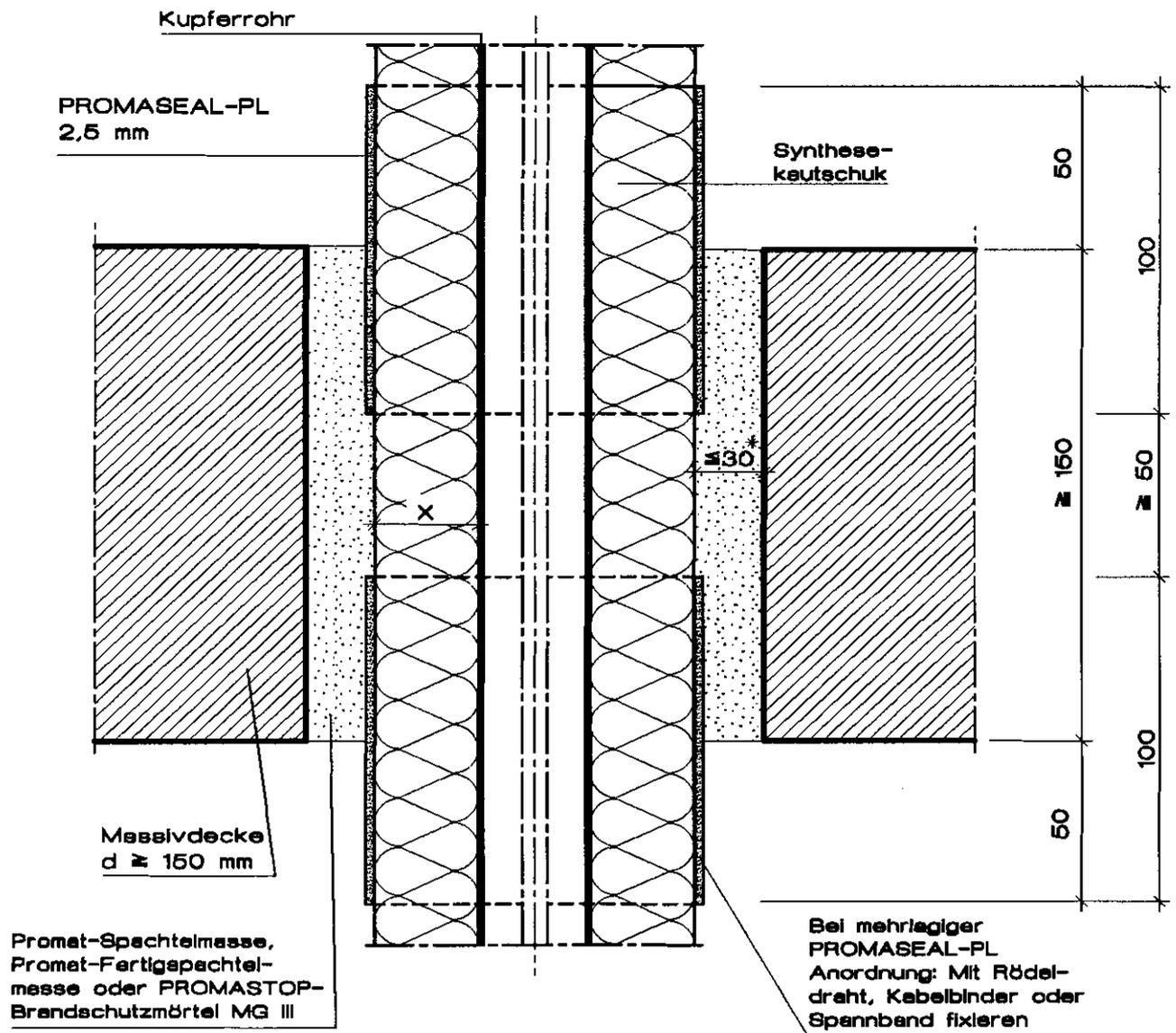
**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für  
nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Stahlrohre in Decke F 90



Anlage 5 zum

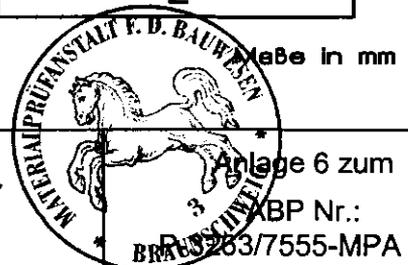
ASP Nr.:  
P-3263/555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006

# Kupferrohr / Decke



\* = beliebige Spaltbreite bei Verwendung von PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III

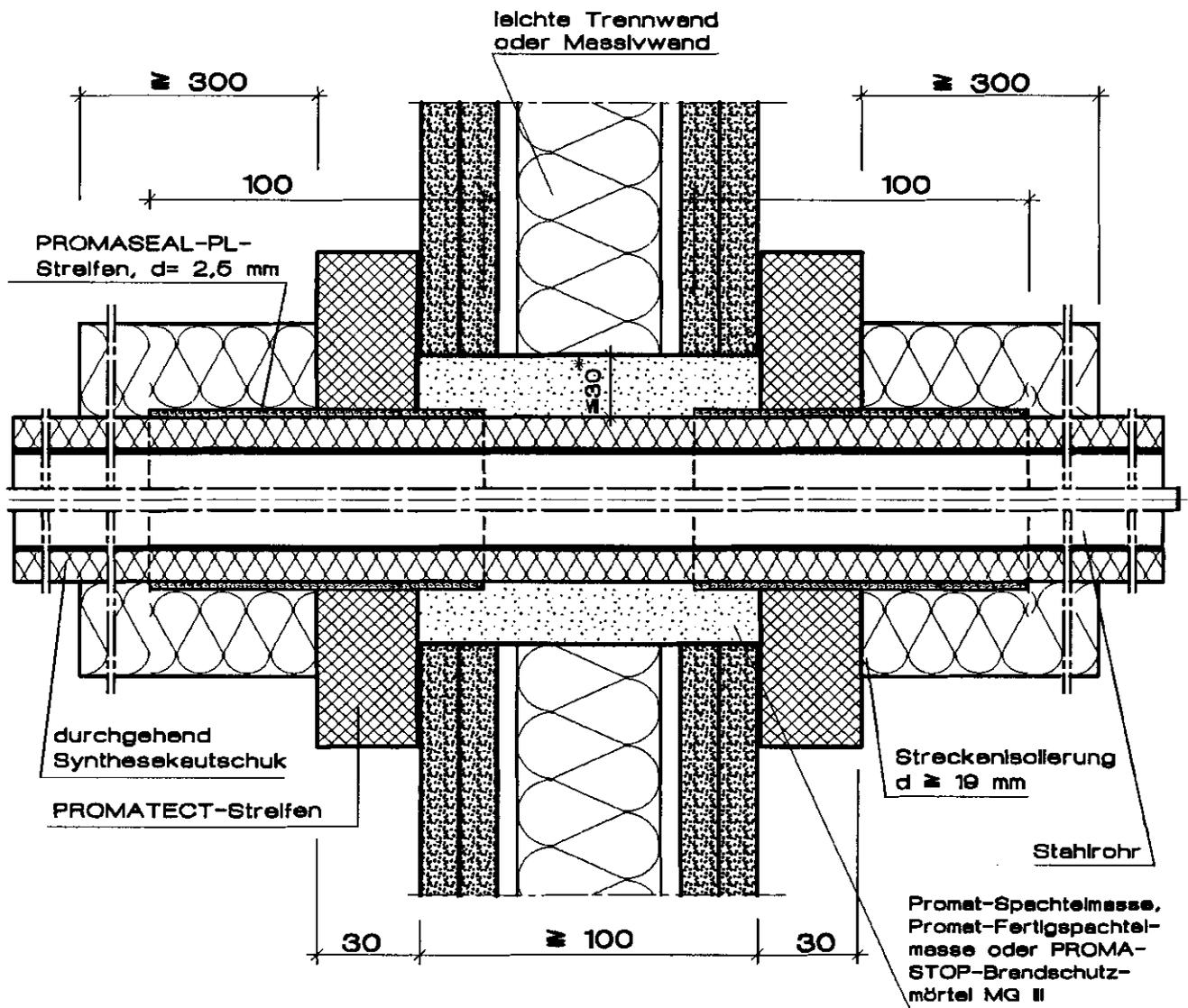
Kupferrohr Ø mm	Rohrwandstärke mm	Synthesekautschuk x mm	Legenanzahl PROMASEAL-PL
≤ 42	≈ 1,5	≈ 20 ≈ 60	1
≤ 54	≈ 2	≈ 20 ≈ 60	1
≤ 88,9	≈ 2	≈ 25 ≈ 60	2



**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für  
nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Kupferrohre in Decke F 90

Anlage 6 zum  
ABP Nr.:  
BRUNNEN 263/7555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006

# Stahlrohr / leichte Trennwand oder Massivwand



\* = beliebige Spaltbreite bei Verwendung von PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III

Stahlrohr Ø mm	Rohrwand- stärke mm	Synthese- kautschuk x mm	Lagenanzahl PROMASEAL-PL
≤ 88,9	≥ 2	≥ 9 ≤ 80	1

Maße in mm

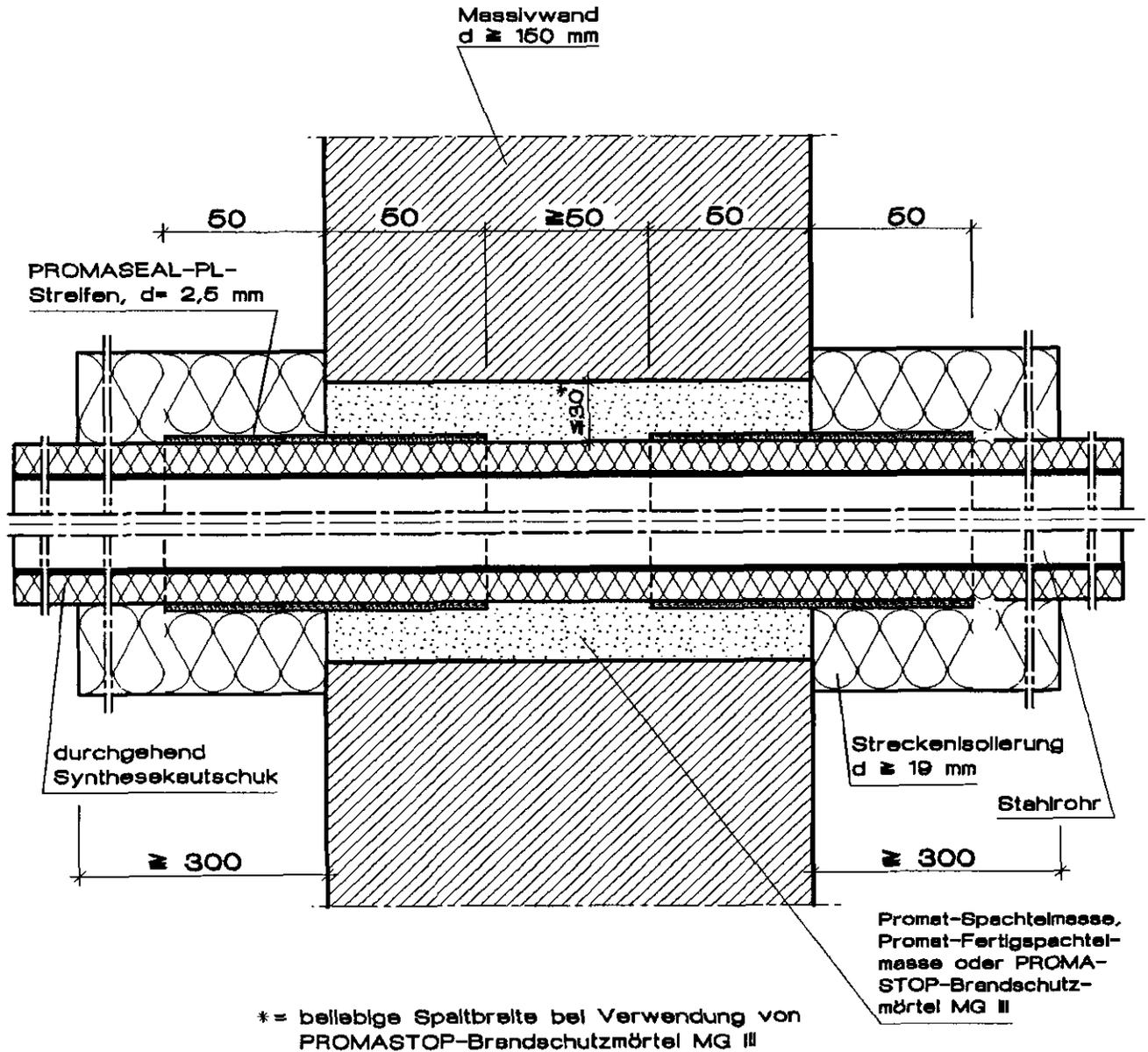


**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für  
nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Stahlrohre in leichter Trennwand F 90

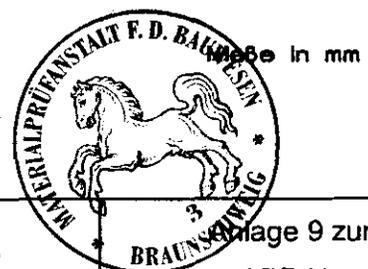
Anlage 7 zum  
ABP Nr.:  
P-3263/7555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006



# Stahlrohr / Massivwand



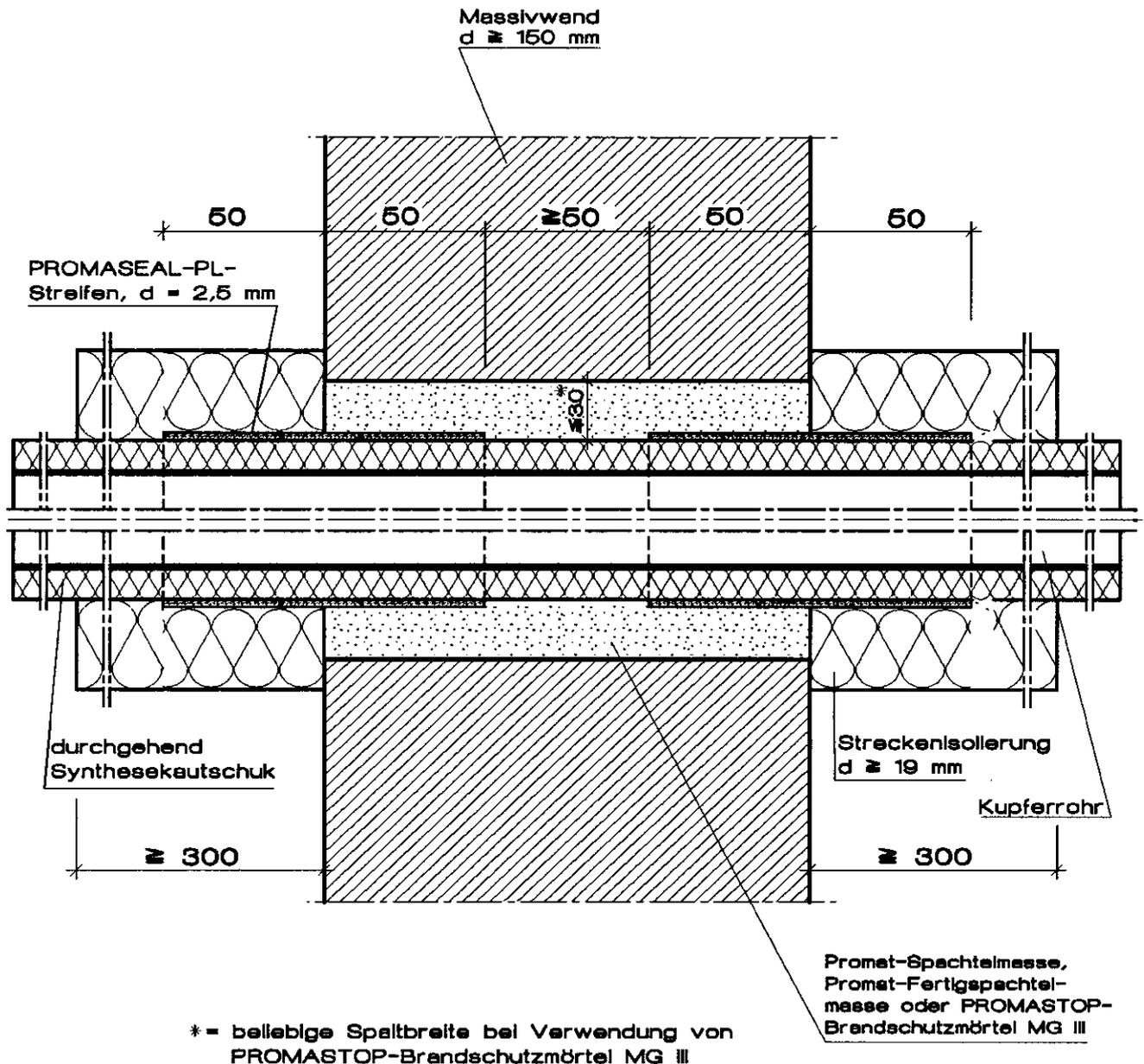
Stahlrohr Ø mm	Rohrwand- stärke mm	Synthese- kautschuk x mm	Lagenanzahl PROMASEAL-PL
$\leq$ 88,9	$\geq$ 2	$\geq$ 9 $\leq$ 80	1



**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für  
nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Stahlrohre in Massivwand F 90

Anlage 9 zum  
ABP Nr.:  
P-3263/7555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006

# Kupferrohr / Massivwand



Kupferrohr	Rohrwand- stärke	Synthese- kautschuk	Lagenanzahl PROMASEAL-PL
Ø mm	mm	x mm	
$\leq$ 88,9	$\geq$ 2	$\geq$ 9 $\leq$ 80	1



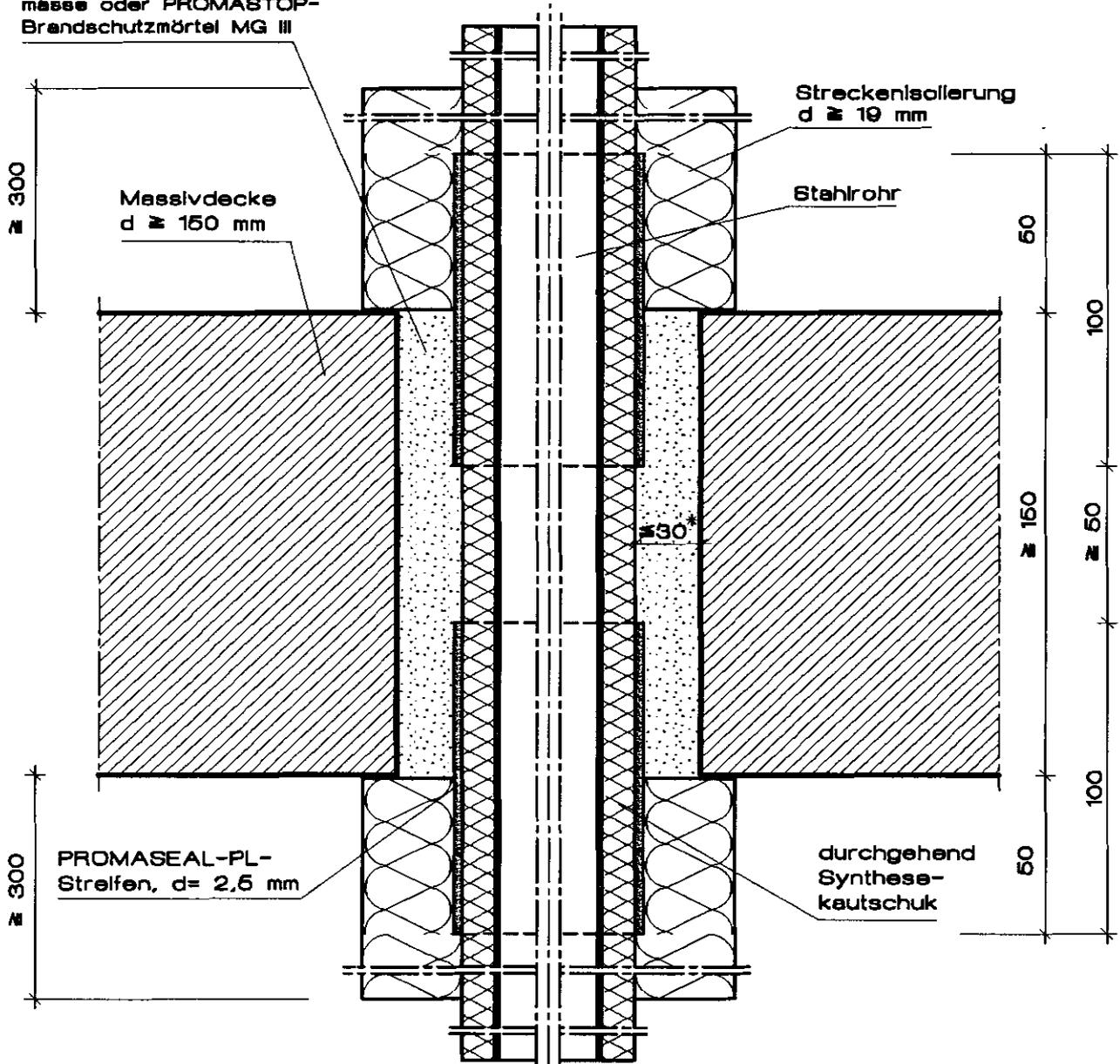
Maße in mm

**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für  
nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Kupferrohre in Massivwand F 90

Anlage 10 zum  
ABP Nr.:  
P-3263/7555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006

Promat-Spechtelmasse,  
Promat-Fertigspachtel-  
masse oder PROMASTOP-  
Brandschutzmörtel MG III

## Stahlrohr / Decke



\* = beliebige Spaltbreite bei Verwendung von  
PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III

Stahlrohr Ø mm	Rohrwand- stärke mm	Synthese- kautschuk x mm	Legenanzahl PROMASEAL-PL
≤ 88,9	≥ 2	≥ 9 ≤ 80	



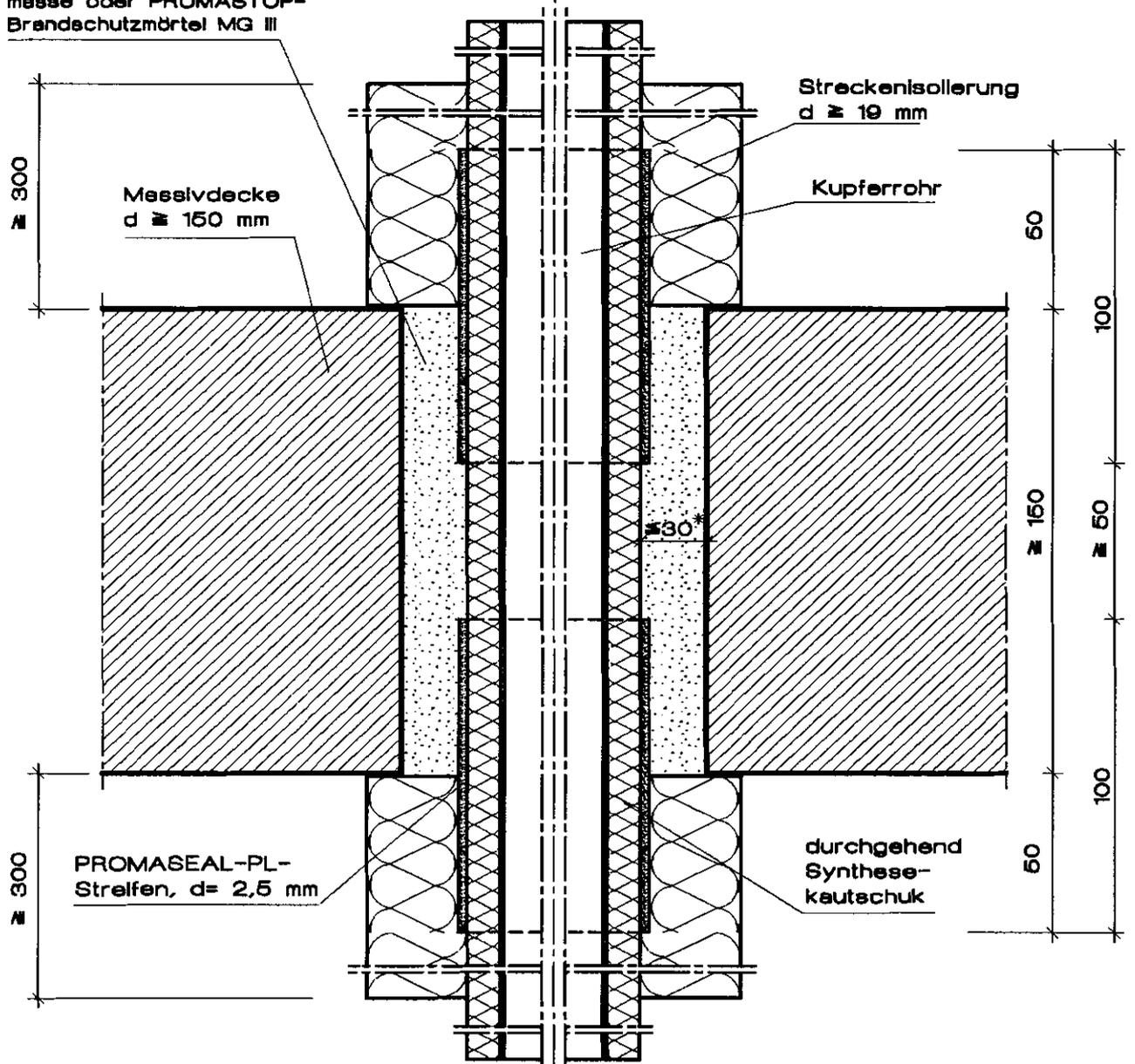
Maße in mm

**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für  
nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Stahlrohre in Decke F 90

Anlage 11 zum  
ABP Nr.:  
P-3263/7555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006

Promet-Spachtelmasse,  
Promet-Fertigpachtel-  
masse oder PROMASTOP-  
Brandschutzmörtel MG III

## Kupferrohr / Decke



\* = beliebige Spaltbreite bei Verwendung von  
PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III

Kupferrohr Ø mm	Rohrwand- stärke mm	Synthese- kautschuk x mm	Lagenanzahl PROMASEAL-PL
≤ 42	≥ 1,5	≥ 9 ≤ 60	1
≤ 88,9	≥ 2	≥ 9 ≤ 80	

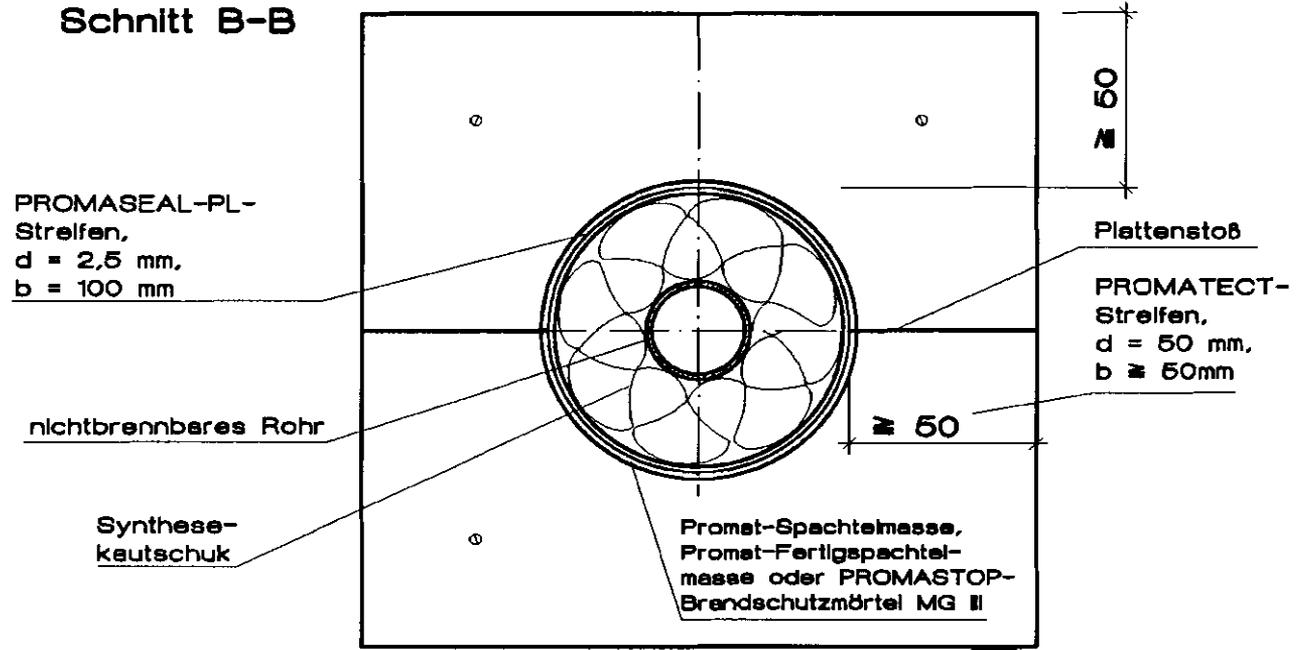
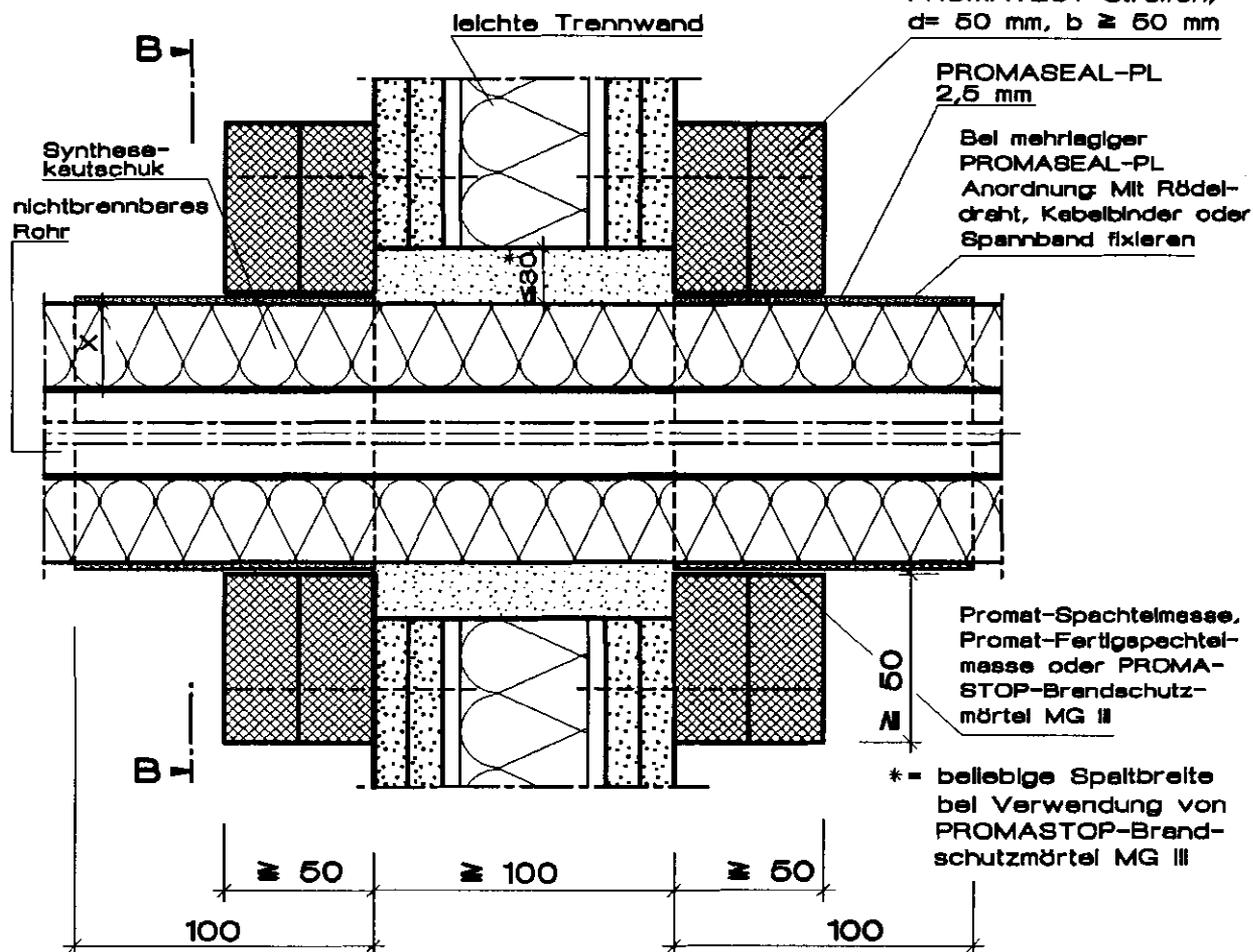


**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für  
nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Kupferrohre in Decke F 90

Masse in mm  
Anlage 12 zum  
ABP Nr.:  
P-3263/7555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006



# Einbauvariante / leichte Trennwand



**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Einbauvariante in leichter Trennwand



Anlage 14 zum  
ABP Nr.:  
5263/7555-MPA BS  
vom 18. Dezember 2006

## Ergänzung zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3263/7555-MPA BS

**Gegenstand:**

Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11

**Antragsteller:**

PROMAT GmbH  
Postfach 10 15 64  
D 40835 Ratingen

**Ausstellungsdatum:**

04. April 2007

**Geltungsdauer bis:**

18. November 2011



Diese Ergänzung zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3263/7555-MPA BS vom 04. April 2007 umfasst 3 Seiten und 1 Anlage.

Diese Ergänzung zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)  
für das Bauwesen  
Beethovenstraße 52  
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400  
Fax +49 (0)531-391-5900  
info@mpa.tu-bs.de  
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover  
106 020 050 BLZ 250 500 00  
Swift-Code: NOLADE 2H  
USt.-ID-Nr. DE183500654  
Steuer-Nr.: 14/201/22859  
IBAN: DE5825050000106020050

Notified body (0761-CPD)

Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung, Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

## 1 Allgemeines

Die Ziffer 2.5 im Abschnitt 2 „Bestimmungen für die Ausführung“ des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3263/7555-MPA BS wird wie folgt durch den Abschnitt 2.1 ergänzt.

## 2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.1 „PROMASEAL-PL“ Streifen

Bei Deckenkonstruktionen ist es alternativ zulässig, den 100 mm breiten „PROMASEAL-PL“ Streifen stumpf unterhalb und oberhalb der jeweiligen Deckenkonstruktion zu stoßen und nicht in der Deckenkonstruktion einzubinden, wenn rings um das Rohr eine  $d \geq 30$  mm dicke „Promatect“-Aufdoppelung, deren minimale Breite zwischen Aufdoppelungsaußenkante und Rohrisolierung  $a = 50$  mm beträgt, dicht anliegend angeordnet wird. Der minimale Ringspalt zwischen Aufdoppelung und „PROMASEAL-PL“-Streifen ist mit Promat Spachtelmasse, Fertigspachtelmasse oder PROMASTOP Brandschutzmörtel MG III über die gesamte Aufdoppelungstiefe zu verfüllen.

Die „Promatect“-Aufdoppelung ist jeweils an der Massivdecke mit Metalldübeln und Schrauben  $\geq 6$  mm x 70 mm zu befestigen.

## 3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ergänzung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.

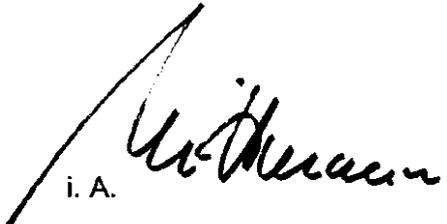


#### 4 Allgemeine Hinweise

- 4.1 Es gelten die „Allgemeinen Hinweise“ des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3263/7555-MPA BS vom 18. Dezember 2006 .
- 4.2 Diese Ergänzung gilt nur in Verbindung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3263/7555-MPA BS vom 18. Dezember 2006 und darf nur zusammen mit dem vg. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vollständig vervielfältigt werden.
- 4.3 Diese Ergänzung zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3263/7555-MPA BS vom 04. April 2007 wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

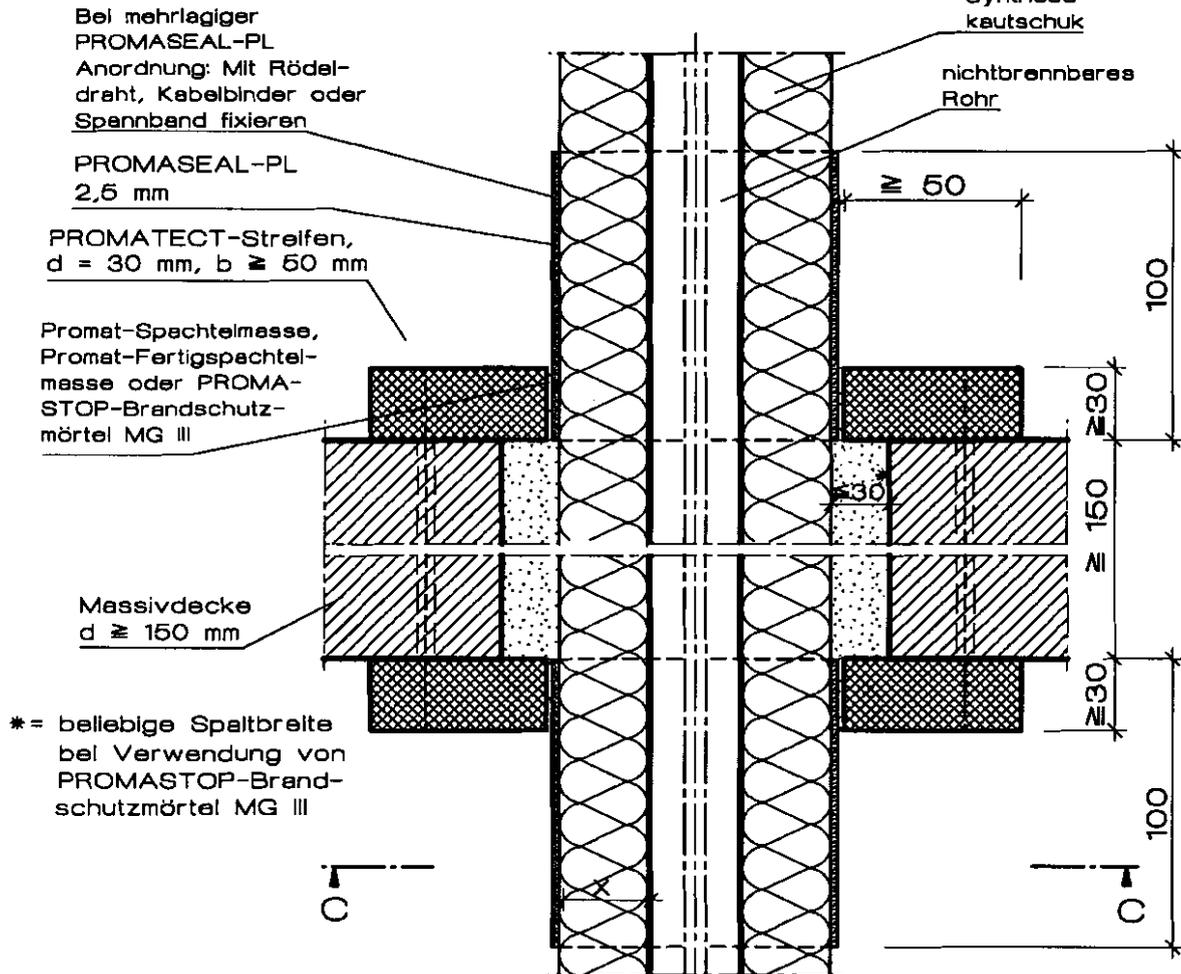
  
ORR Dr.-Ing. Rohling  
Leiterin der Prüfstelle



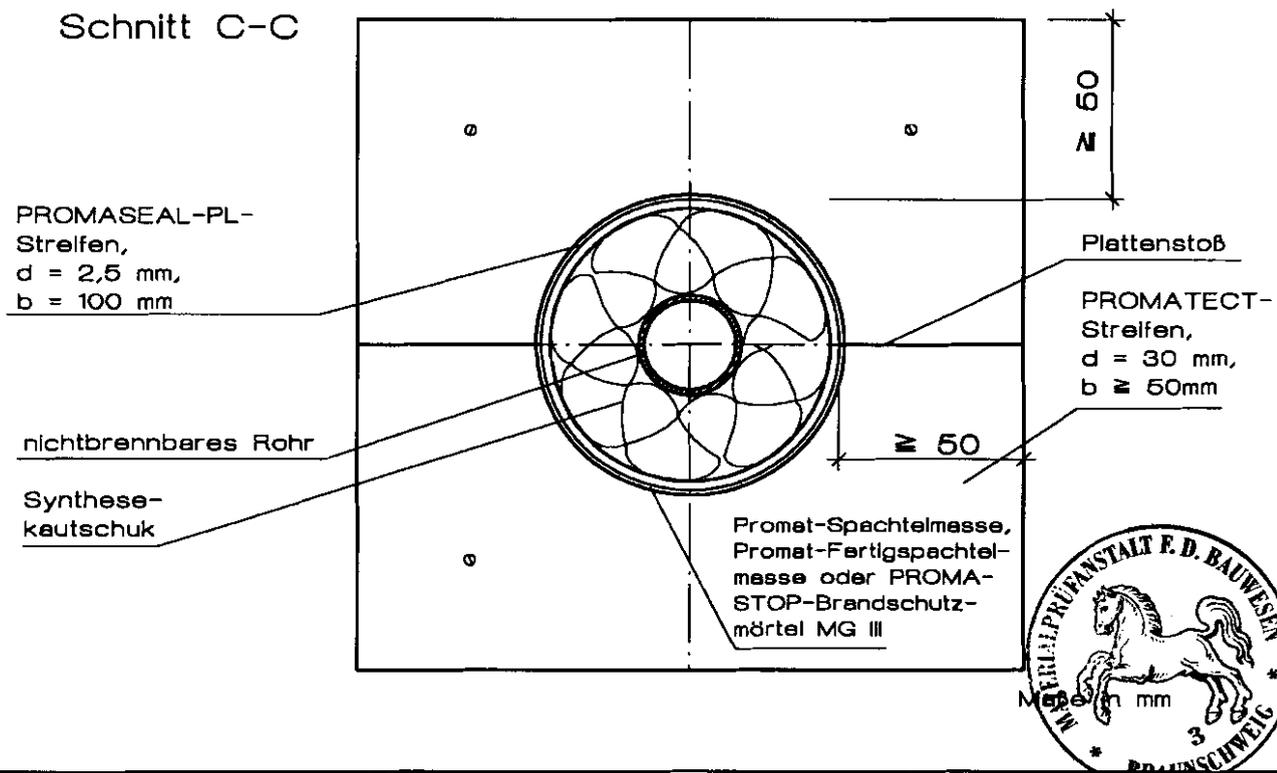
  
i. A.  
Dipl.-Ing. Mittmann  
Sachbearbeiter

Braunschweig, 04. April 2007

# Einbauvariante / Massivdecke



Schnitt C-C



**Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen R 90**  
Einbauvariante Massivdecke F 90

Anlage E 1 zur Ergänzung des abP Nr.: P-3263/7555-MPA BS vom 04. April 2007

# Übereinstimmungserklärung

## für Promat-Brandschutzkonstruktionen und -systeme

gemäß den Forderungen der Landesbauordnungen

Empfänger/Bauherr

Gegenstand:	<b>Rohrabschottung „PROMASTOP-NBR“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11</b>
Name und Anschrift des Unternehmens, das die <b>Rohrabschottung/en</b> hergestellt hat:	
Baustelle bzw. Gebäude:	
Datum der Herstellung:	
Feuerwiderstandsklasse: <b>R 90</b> nach DIN 4102-11	

Hiermit wird bestätigt, dass die **Rohrabschottung/en „PROMASTOP-NBR“** für nichtbrennbare Rohrleitungen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. **P-3263/7555-MPA BS** der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom **18. Dezember 2006** hergestellt und eingebaut wurde/n.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Synthetikgummi Isolierung) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat \*)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen